

Fall 6: Der verlorene Geldschein

Gliederungsübersicht

I. Anspruch des S gegen V auf Zahlung des Restkaufpreises gem. § 433 II BGB

1. Angebot

- a) Angebot seitens S durch Ausstellen der Puppe im Schaufenster
kein Angebot, nur invitatio ad offerendum
- b) Angebot seitens V
 - aa) V selbst nicht, mögliche Botenschaft oder Vertretung
 - bb) Erklärung mit Bindungswirkung für V
 - cc) Botenschaft oder Vertretung durch T
 - (1) Stellvertretung gem. § 164 I BGB
T ist gem. § 104 Nr. 1 BGB geschäftsunfähig, Vertretung wäre unwirksam
 - (2) Botenschaft
Realakt, Geschäftsunfähigkeit unschädlich
 - dd) Abgrenzung zwischen Stellvertretung und Botenschaft

Stellvertreter: eigene Willenserklärung, Entscheidungsfreiheit

Bote: fremde Willenserklärung, keine Entscheidungsfreiheit

(1) Sonderfall: Stellvertreter mit gebundener Marschroute

Abgrenzung schwierig, wenn nur kleiner Entscheidungsspielraum

(2) Erste Ansicht: Auftreten der Hilfsperson gegenüber Geschäftsgegner maßgeblich

(3) Zweite Ansicht: Innenverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Hilfsperson maßgeblich

(4) Entscheidungserheblichkeit des Streitiges

ee) Zwischenergebnis

2. Annahme seitens S

3. Ergebnis

II. Anspruch des S gegen V auf Schadensersatz